



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1968

Berlin, den 13. Juni 1968

Teil II Nr. 59

Tag	Inhalt	Seite
17. 5. 68	Fünfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Kennziffern und Normen der Materialwirtschaft und Konten für Materialeinsparung — Feste und flüssige Brennstoffe, Treibstoffe, Brenngase, Wärme und Elektroenergie —	335
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Sonderdruck „ST“	337

**Fünfte Durchführungsbestimmung\***  
**zur Verordnung über Kennziffern und Normen**  
**der Materialwirtschaft und Konten**  
**für Materialeinsparung**  
 — Feste und flüssige Brennstoffe, Treibstoffe,  
 Brenngase, Wärme und Elektroenergie —

vom 17. Mai 1968

Auf Grund des §7 der (1.) Verordnung vom 26. Januar 1961 über Kennziffern und Normen der Materialwirtschaft und Konten für Materialeinsparung (GBl. II S. 81) und des § 9 der Zweiten Verordnung vom 20. Oktober 1967 (GBl. II S. 727) wird folgendes bestimmt:

## § 1

(1) Bei der Ausarbeitung von Kennziffern der Energieumwandlung und Energieanwendung sind die TGL 78-10 179 — Energetische Begriffe und Energiebilanzierung — und TGL 190-451 — Energieanwendung, Allgemeine Begriffe — anzuwenden.

(2) Energieverbrauchsnormen sind für verbindlich erklärte technisch-ökonomisch begründete Kennziffern der Energieumwandlung und der Energieanwendung.

(3) Kennziffern der Energieumwandlung und der Energieanwendung, die nicht technisch und ökonomisch begründet sind, können zeitweilig als vorläufige Normen für verbindlich erklärt und angewendet werden.

(4) Die Kennziffern und Normen sind vom Leiter des Betriebes für verbindlich zu erklären, sofern nicht der Leiter des übergeordneten Organs sich die Verbindlichkeitserklärung Vorbehalten hat.

## § 2

Alle Verbraucher von festen und flüssigen Brennstoffen, Treibstoffen, Brenngasen, Wärme (Dampf, Heiß- und Warmwasser) als Energieträger und Elektroenergie gemäß §§ 4 und 6 der (1.) Verordnung haben Kennziffern der Energieumwandlung und der Energieanwendung auszuarbeiten, anzuwenden und abzurechnen.

\* 4. DB vom 11. April 1964 (GBl. II Nr. 44 S. 321)

## § 3

(1) Für die in den Mindestnomenklaturen gemäß Anlagen 1 und 2 enthaltenen energieintensiven Erzeugnisse, Prozesse und Teilprozesse sind mindestens Kennziffern des spezifischen Energieverbrauchs auszuarbeiten, anzuwenden und abzurechnen.

(2) Die Mindestnomenklaturen können von den Leitern der Wirtschaftsorgane entsprechend den Bedingungen der Wirtschafts- bzw. Industriezweige erweitert werden.

## § 4

Zur ökonomischen Begründung der Kennziffern und Normen sind die spezifischen Energiekosten zu ermitteln und mit den Kennziffern und Normen abzurechnen.

## § 5

Die materielle Anerkennung der erzielten Einsparungen an Energie ist entsprechend der Zweiten Verordnung vom 20. Oktober 1967 über Kennziffern und Normen der Materialwirtschaft und Konten für Materialeinsparung — Materielle Anerkennung der ökonomischen Materialverwendung und Vorratshaltung in der Volkswirtschaft — zu gewähren.

## § 6

Die Abrechnung der Kennziffern der Energieumwandlung und Energieanwendung erfolgt im Rahmen der Industrieberichterstattung. Die von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik im Einvernehmen mit den Leitern der zentralen Staatsorgane hierfür erlassenen methodischen Bestimmungen sind zu berücksichtigen.

## § 7

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Vierte Durchführungsbestimmung vom 11. April 1964 zur Verordnung über Kennziffern und Normen der Materialwirtschaft und Konten für Materialeinsparung — Feste und flüssige Brennstoffe, Treibstoffe, Brenngase, Wärme und Elektroenergie - (GBl. II S. 321) außer Kraft.

Berlin, den 17. Mai 1968<sup>r</sup>

**Der Minister**  
**für Grundstoffindustrie**  
 Sieffold